

**Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang Einkauf und Logistik / Supply Chain Management**

**an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg
und
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – **Fachhochschule** Hof
(SPO WM-SCM)**

Vom 08. August 2008

(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 33)

geändert durch Satzungen vom

16. Juli 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 15)

08. Februar 2013 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2013, lfd. Nr. 03)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 08. Februar 2013.
Rechtsänderungen, die am 15. März 2013 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "**blau**".

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) sowie der Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen erlassen die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und die Hochschule für angewandte Wissenschaften – **Fachhochschule** Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – **Fachhochschule** Hof vom 24. Januar 2008 (Amtsblatt der Hochschule Hof 2008, lfd. Nr. 7; www.fh-hof.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

Ziel ist es, Studierende auf die Übernahme von Managementaufgaben in der Supply Chain vorzubereiten. Das Supply Chain Management ist durch interdisziplinäre und unternehmens- sowie abteilungsübergreifende Sichtweisen charakterisiert. Einkauf und Logistik werden von Globalisierung, Verringerung der Wertschöpfungstiefe und der Konzentration auf die Kernkompetenzen beeinflusst. Das Supply Chain Management stellt unter diesen Rahmenbedingungen wettbewerbssichernde Konzepte und Managementmethoden bereit. Die Studierenden werden auf diese Konzepte und Managementmethoden in Einkauf und Logistik / Supply Chain Managements umfassend vorbereitet.

Durch diese integrative Konzeption wird es den Absolventen und Absolventinnen des weiterbildenden Masterstudiengangs Einkauf und Logistik / Supply Chain Management ermöglicht, Managementaufgaben in der Supply Chain, insbesondere in Einkauf und Logistik zu übernehmen (so genannter Senior-Level).

Das weiterbildende Masterstudium soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, die übergreifenden Zusammenhänge des Supply Chain Managements zu erfassen, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse auf die berufliche Praxis anzuwenden, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfreudigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt und gestärkt werden.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind neben den geltenden Qualifikationsvoraussetzungen gemäß BayHSchHG:
 1. der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums an einer Hochschule im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP) nach ECTS in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach oder ein gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder einem ECTS-Grade von mindestens B; über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 bzw. Satz 1 BayHSchG,
 2. eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens ~~zwei Jahren~~ einem Jahr nach Abschluss des vorangegangenen Studiums; ob eine Berufstätigkeit als einschlägig zu bezeichnen ist, entscheidet die Prüfungskommission.
 3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, können zugelassen werden, wenn sie sich einer Nachqualifikation im Umfang von 30 Leistungspunkten unterziehen. Die im Rahmen der Nachqualifikation zu erbringenden Prüfungsleistungen legt die Prüfungskommission im Einzelfall fest. Die Immatrikulation dieser Bewerber/Bewerberinnen erfolgt insofern unter Vorbehalt des Erreichens der Nachqualifikation. Für Prüfungsleistungen der Nachqualifikation besteht jeweils eine Wiederholungsmöglichkeit.
- (3) Die Aufnahme des Weiterbildungsstudiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber/der Bewerberin und der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg oder der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof oder einer von ihnen beauftragten Einrichtung ein Vertrag über die Durchführung dieses Studiums zustande gekommen ist.

§ 4

Aufnahmeverfahren und studiengangsspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird zeitnah nach der Bewerbung und rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von den Hochschulen im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular entweder bei der Ohm-Hochschule Nürnberg oder der Hochschule Hof zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Juni bzw. der in den Informationsunterlagen zum Studium festgelegten Frist für das darauffolgende Wintersemester. Findet ein Auswahlverfahren auch für das Sommersemester statt, ist Anmeldeschluss hierfür der 15. Januar bzw. der in den Informationsunterlagen zum Studium festgelegten Frist des jeweiligen Jahres. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung,
 - c) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird grundsätzlich durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird. Im Übrigen können Sprachkenntnisse auch auf andere Weise nachgewiesen und durch die Prüfungskommission überprüft werden.
 - d) ein Lebenslauf, aus dem der berufliche Werdegang ersichtlich ist.
- (4) Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der Auswertung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerber/Bewerberinnen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen. Bewerber/Bewerberinnen ohne einen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss müssen den Nachweis betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse erbringen. Der Nachweis kann über eine einschlägige Berufspraxis erbracht werden.
- (5) Bewerber/Bewerberinnen mit einem anderen als einem wirtschafts- bzw. ingenieurwissenschaftlichen sowie gleichwertigen Hochschulabschluss bzw. Bewerber/Bewerberinnen mit einem Prüfungsgesamtergebnis von schlechter als 2,5 bzw. einem ECTS-Grad von schlechter als B können zugelassen werden, wenn die Auswertung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen ergibt, dass der Bewerber/die Bewerberin aufgrund ihrer Motivation, den erforderlichen Grundlagenkenntnissen des Fachgebietes Einkauf und Logistik / Supply Chain Management, den berufspraktischen Erfahrungen und der Eignung erwarten lässt, dass die Studienziele des Masterstudiengangs Einkauf und Logistik / Supply Chain Management erreicht werden. In begründeten Einzelfällen kann mit dem Bewerber/der Bewerberin ein zusätzliches Auswahlgespräch geführt werden.
- (6) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel spätestens vier Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Teilzeitstudium berufsbegleitend durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von ~~fünf~~ sechs Semestern.
- (2) Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte:
 1. Studienabschnitt Einkauf und Supply Chain Management
 2. Studienabschnitt Logistik und Supply Chain Management
 3. Studienabschnitt MasterarbeitDie Reihenfolge der Studienabschnitt kann beliebig gewählt werden.
- (3) Die Studienabschnitte können an folgenden Hochschulen belegt werden:
 1. Studienabschnitt Einkauf und Supply Chain Management: Ohm-Hochschule Nürnberg
 2. Studienabschnitt Logistik und Supply Chain Management: Hochschule Hof
 3. Studienabschnitt Masterarbeit: wahlweise Hochschule Hof oder Ohm-Hochschule Nürnberg
- (4) Die Studierenden haben sich für die gesamte Studiendauer an der Ohm-Hochschule Nürnberg zu immatrikulieren. Bei nicht ausreichender Zahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf seine Durchführung.

§ 6

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) Eine Übersicht über die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Notengewichte der Modulnoten sowie Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Die in der Anlage für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften (Hochschule Hof) und die Fakultät Betriebswirtschaft (Ohm-Hochschule Nürnberg) erstellen zur Sicherung des jeweiligen Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, Fach und Semester
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Module
 3. die Art und Dauer der einzelnen Prüfungen
 4. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.

§ 8

Prüfungskommission

- (1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang Einkauf und Logistik / Supply Chain Management wird eine Prüfungskommission bestehend aus vier Mitgliedern eingesetzt.
- (2) Die Ohm-Hochschule Nürnberg und die Hochschule Hof bestimmen dabei je zwei Mitglieder für die Prüfungskommission.
- (3) Der/die von der Ohm-Hochschule Nürnberg bestimmte Programmleiter/Programmleiterin des weiterbildenden Masterstudiengangs Einkauf und Logistik / Supply Chain Management (Studienabschnitt Einkauf) sowie der/die von der Hochschule Hof bestimmte Programmleiter/Programmleiterin des weiterbildenden Masterstudiengangs Einkauf und Logistik / Supply Chain Management (Studienabschnitt Logistik) sind gesetzte Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit soll der/die Studierende seine/ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbstständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn in der Summe mindestens 30 Leistungspunkte aus einem der Studienabschnitte 1 oder 2 erworben worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall von einer hauptamtlichen Lehrperson, die Lehraufgaben im weiterbildenden Masterstudiengang Einkauf und Logistik / Supply Chain Management wahrnimmt, vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Die Themen für die Masterarbeiten werden von der Prüfungskommission ausgegeben.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 11

Modulnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die jeweilige Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelnoten und wird auf eine Nachkommastelle abgerundet. Die Gewichtung der Einzelnoten regelt der Studienplan.
- (2) Für jede Teilprüfungsleistung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (3) Das Prüfungsergebnis berechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gewichteten Modulnoten und der gewichteten Note der Masterarbeit.
- (4) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 12

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein gemeinsames Zeugnis der Ohm-Hochschule Nürnberg und der Hochschule Hof gemäß der Anlage zu dieser Satzung und ein Diploma Supplement ausgestellt. Im Zeugnis werden den einzelnen Prüfungsendnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§13

Akademischer Grad

Den Absolventen und Absolventinnen des weiterbildenden Masterstudienganges mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad „Master of Arts“ (Kurzform: „M.A.“) verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine gemeinsame Urkunde der Ohm-Hochschule Nürnberg und der Hochschule Hof gemäß der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Studierende, die bereits eine Prüfung nach der bis zum 30. September 2010 geltenden Anlage 2 abgelegt haben, legen alle weiteren noch offenen Prüfungsleistungen gemäß der bis zum 30. September 2010 geltenden Anlage 2 ab. Sie erhalten ein Zeugnis gemäß der bis 30. September 2010 geltenden Anlage.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 29. Juli 2008 und des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 30. Juli 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof.

Nürnberg / Hof, 08. August 2008

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident der Ohm-Hochschule Nürnberg

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident der Hochschule Hof

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 33, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 11. August 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Diese Satzung wurde am 11. August 2008 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. August 2008 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 11. August 2008.

Anlage 1: Übersicht über die Module mit Kurseinheiten des 1. Studienabschnitts Einkauf und Supply Chain Management

1	2	3	4	5	6
Nr.	Module mit Kurseinheiten	Art	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Leistungs- punkte	SWS
Modul 1	Supply Strategie		schrP 90	7,0	4,5
1	Supply-Rahmenstrategie und Supply-Marktstrategie	SU		3,0	
2	Lieferantenmanagement und Beziehungsmanagement	SU		2,0	
3	Make or Buy	SU		2,0	
Modul 2	Bestellprozesse		schrP 90	6,0	4,5
4	Ausschreibungen und Auktionen	SU		2,0	
5	E-Katalogeinkauf	SU		1,0	
6	Dienstleistungseinkauf	SU		1,0	
7	Global Sourcing	SU		2,0	
Modul 3	Supply Chain Prozesse		schrP 90	6,0	4,5
8	C-Teilemanagement	SU		1,0	
9	Supply Chain Management – Materialflüsse	SU		1,0	
10	Advanced Purchasing	SU		2,0	
11	Qualitätsmanagement in der Supply Chain	SU		2,0	
Modul 4	Supply Management		schrP 90	6,0	4,5
12	Balanced Scorecard und Einkaufscontrolling	SU		2,0	
13	Rechtliche Aspekte in der Supply Chain	SU		2,0	
14	Reengineering in der Supply Chain	SU		2,0	
Modul 5	Supply Projekte und Fallbeispiele		LN	5,0	2,0
15	Supply Chain Lösungen in der Praxis und Erfahrungsaustausch zu aktuellen Fragestellungen in Beschaffung und Supply Chain Management	S		2,0	
16	Supply Fallstudie	SA		3,0	
	Summen			30,0	20

LN = Leistungsnachweis, S = Seminar, SA = Seminararbeit, schrP = schriftliche Prüfung, SU = Seminaristischer Unterricht

Anlage 2: Übersicht über die Module mit Kurseinheiten des 2. Studienabschnitts Logistik und Supply Chain Management

1	2	3	4	5	6
Nr.	Module mit Kurseinheiten	Art	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Leistungs- punkte	SWS
Modul 6	Strategien im Supply Chain Management		schrP 90	7,0	4,5
1	Strategien der Logistik	V		3,0	
2	Optimierung von logistischen Prozessen	V		2,0	
3	Informationstechnik in der Logistik	V		2,0	
Modul 7	TUL-Aktivitäten in der Logistik		schrP 90	6,0	4,5
4	Transportstrategien	V		2,0	
5	Umschlags- und Kommissionierstrategien	V		2,0	
6	Lager- und Bestandsstrategien	V		2,0	
Modul 8	Logistikmanagement		schrP 90	6,0	4,5
7	Planung und Modellierung von Logistikprozessen	V		2,0	
8	Wertschöpfungsmanagement	V		2,0	
9	Logistik-Controlling	V		2,0	
Modul 9	Ausgewählte Aspekte des Supply Chain Managements		schrP 90	6,0	4,5
10	Outsourcing und Dienstleistermanagement	V		2,0	
11	Ersatzteillogistik	V		2,0	
12	Logistikrecht	V		2,0	
Modul 10	Logistische Projekte und Fallbeispiele		LN	5,0	2,0
13	Erfahrungsaustausch über logistische Projekte	S		2,0	
14	Logistische Fallstudien	SA		3,0	
	Summen			30,0	20,0

LN = Leistungsnachweis, S = Seminar, SA = Seminararbeit, schrP = Schriftliche Prüfung, SU = Seminaristischer Unterricht

Anlage 3: Übersicht über die Leistungen des Studienabschnitts Masterarbeit

1	2	3	4	5	6
Nr.	Module mit Kurseinheiten	Art	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Leistungs- punkte	Ergänzende Regelungen
Modul 11	Masterarbeit		AA	30,0	Umfang 180 Tage

AA = Abschlussarbeit

Musterzeugnis ⇒ kann im Studienbüro der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg eingesehen werden.

Musterurkunde ⇒ kann im Studienbüro der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg eingesehen werden.